

Streit um die „Politisierung“ von Teilen der evangelischen Kirche. Der Rat der EKD müsse, so Lohse, darum bitten, herausfordernde Äußerungen einzelner kirchlicher Mitarbeiter und Pastoren „im angemessenen Verhältnis zur Gesamtverantwortung der Kirche wie auch zu dem in allen Gemeinden mit großer Treue ausgerichteten Dienst“ zu sehen. Andererseits müsse aber um Verständnis dafür geworben werden, daß die Fragen der Friedenssicherung und des Schutzes der Umwelt in Kirchengemeinden und christlichen Gruppen auf besondere Sensibilität stießen, die sich in unterschiedlichen, bisweilen zugespitzten Äußerungen ausdrücken könne. Lohse bekräftigte die Aussagen der Barmer Theologischen Erklärung über das Verständnis des Staates („Der Staat hat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe, in der noch nicht erlösten Welt ... nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“) und richtete an die Öffentlichkeit die Bitte, es möchte auch bei schwierigen und belastenden Auseinandersetzungen nicht in Zweifel gezogen werden, daß „evangelische Christen dankbar dafür sind, daß durch Gottes Gabe staatliche Ordnung und öffentliche Verantwortung gesetzt sind.“

Ökumene nicht im luftleeren Raum

An den Schluß seines Berichts stellte der Ratsvorsitzende einige Bemerkungen zur *Lage in der Nordelbischen Kirche*, wo auf einer Sondersynode am 5. und 6. Juli der Versuch unternommen wird, nach monatelangen heftigen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppen den zukünftigen Kurs der Kirche zu bestimmen. In der nordelbischen Debatte seien Probleme und Schwierigkeiten zur Sprache gebracht worden, die auch in anderen Bereichen der Evangelischen Kirche in Deutschland vorhanden seien, obwohl sie zumeist nicht in gleicher Schärfe an die Öffentlichkeit gelangten.

Lohse warnte davor, durch die berechtigte Forderung nach einem klaren und deutlichen Zeugnis der Kirche die

„vielgestaltige Gemeinschaft der Volkskirche“ über Gebühr zu belasten: „Weder Verurteilungen oder Verwerfungen noch radikale Forderungen helfen dazu, die Gemeinschaft in der Kirche dauerhaft zu bewahren.“ Man müsse zugestehen, daß die *Abnahme der Zahl der Kirchenmitglieder* auch auf „bestimmte Schwächen und manches Versagen unserer Kirche“ zurückzuführen sei und deshalb besondere Aufmerksamkeit für die künftige Gestaltung kirchlicher Arbeit verlange. Lohse schloß dem die Bitte an alle evangelischen Christen wie auch an die Öffentlichkeit an, der Kirche das Vertrauen zu erhalten, das sie brauche, um auch in Zukunft ihre Aufgaben erfüllen und nicht zuletzt Kir-

che für andere sein zu können. Auf die neue EKD-Synode wie auf den im Herbst neu zu wählenden Rat und seinen Vorsitzenden warten in den nächsten Jahren schwierige Herausforderungen. Wie sich die Dinge in den einzelnen Landeskirchen und in den Gremien der EKD weiterentwickeln, ist auch für das evangelisch-katholische Verhältnis in der Bundesrepublik von Bedeutung. Schließlich spielen sich die ökumenischen Beziehungen, deren weiterer Festigung auch der Besuch von Landesbischof Lohse bei Johannes Paul II. Mitte Juni dienen sollte (vgl. ds. Heft, S. 339), nicht im luftleeren Raum ab, sondern in der konkreten Wirklichkeit der beteiligten Kirchen. U. R.

Ausländerrecht: eine evangelische Positionsbestimmung

„Gesichtspunkte zur Neufassung des Ausländerrechts“ – so der Titel des Arbeitspapiers – hat eine von der Kommission für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Juristen und Fachleuten für Ausländerfragen, unter Vorsitz von *Michael Mildener* vorgelegt. Mit Zustimmung des Rates der EKD wurde die Studie inzwischen veröffentlicht (EKD Texte 10, herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21). Sie stellt einen Diskussionsbeitrag zu einigen der wichtigsten Fragen dar, die in den Beratungen zur Novellierung des Ausländerrechtes sowohl innerhalb der Bonner Regierungskoalition als auch zwischen der Bundesregierung und den Kirchen (vgl. HK, April 1985, 183 ff.) sowie innerhalb der Kirchen (vgl. HK, Januar 1985, 5) bisher für Meinungsverschiedenheiten sorgten.

Berechtigte Ziele

Das Papier ist weder eine allgemeine Darstellung zu Fragen der Ausländerpolitik, noch entwirft es Teile eines

zukünftigen Ausländerrechts. Es diskutiert sechs Themen, die in der öffentlichen Diskussion und den parlamentarischen Beratungen bislang eine Rolle spielten. Im Anhang des Papiers werden einige der angeschnittenen Fragen mit Fallbeispielen illustriert. Orientierungspunkte in bezug auf die ausländerpolitischen Absichten der Bundesregierung sind die Konzeption des Bundesinnenministeriums vom 16. 9. 1983 sowie die Antwort der Bundesregierung vom 3. 10. 1984 auf die Große Anfrage der SPD zur Ausländerpolitik.

Keinen Hehl macht die Arbeitsgruppe aus ihrer z.T. entschiedenen Ablehnung einiger Gesetzesänderungen, wie sie sich momentan abzeichnen bzw. wie sie im Umfeld der Ausländerrechtsdiskussion eine Rolle spielen oder gespielt haben. Auch wenn man einige der Ziele der Bundesregierung für durchaus berechtigt hält, die meisten der vorgeschlagenen Maßnahmen lehnt man ab, sei es aus Gründen der Humanität oder weil der gewünschte Effekt auch ohne entsprechende gesetzgeberische Eingriffe erzielt (z. B. wegen zurückgehender Ausländerzahlen) bzw. durch die geplanten Maß-

nahmen eher verhindert werden könne. Dabei kommt man z.T. zu ähnlichen Ergebnissen wie die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme vom 22. 11. 1984 (vgl. HK, Februar 1985, 74 ff.). Im Vergleich zu der vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken verabschiedeten Erklärung vom 21. Dezember 1984 (vgl. HK, Februar 1985, 76 ff.) nimmt die EKD-Arbeitsgruppe eine *deutlich ausländerfreundlichere Position* ein.

Problematische Wartezeit

Zu den umstrittensten Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des Ausländerrechts gehört der *Familiennachzug*, und zwar sowohl die mögliche Herabsetzung der Altersgrenze von Kindern, die aus ihrem Heimatland in die Bundesrepublik nachgeholt werden dürfen, wie auch die Wartezeit nach der Eheschließung, auch wenn in beiden Fragen z. Z. eine Änderung der Gesetzeslage offenbar nicht mehr ins Haus steht. Wobei die Kirchen in dieser Frage auch bereits das geltende Recht kritisieren: Die durch das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich für zulässig erachtete dreijährige Wartezeit für den Nachzug von Ehegatten bezeichnet die EKD-Arbeitsgruppe in ihrem Papier als „höchst problematisch“. Ursprünglich sei die Wartezeit erwogen worden, um die Einreise von Ausländern auf Grund sogenannter Scheinehen zu verhindern. Solche Scheinehen würden jedoch vor allem zwischen Deutschen und Ausländern geschlossen, wodurch die Wartezeit ohnehin umgangen werde. Obwohl das Bundesverwaltungsgericht diese Regelung für zumutbar halte, müsse ihr doch „aus humanitären und christlichen Gründen“ widersprochen werden. Gleichfalls müßten die Voraussetzungen für den Zuzug von Ehegatten zu Ausländern der zweiten und dritten Generation überprüft werden. Hier komme es immer wieder zu unnötigen Härtefällen.

In der Frage des *Nachzugs von Kindern* wird zwar die Auffassung der Bundesregierung bejaht, im Interesse der Kinder solle ein Nachzug so früh wie

möglich erfolgen, man gibt jedoch zu bedenken, daß die Entscheidung der Eltern von einer Reihe von Faktoren abhängen und vor allem Rechtssicherheit voraussetze, die allein eine langfristige Lebensplanung ermögliche. Zur Begründung in der Frage des Ehegatten- und des Kindesnachzugs weist das Arbeitspapier auf wiederholte Äußerungen aus den Kirchen, in denen der besondere staatliche Schutz von Ehe und Familie eingeklagt wurde. Es gehöre zu den grundlegenden Rechten eines Menschen, mit seinen Ehegatten und minderjährigen Kindern zusammenzuleben. Die Ehe dürfe man nicht zum Mittel ausländerpolitischer Regelungen machen.

Gegen den Grundsatz der „Solidargemeinschaft“

Zu Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem neuen Ausländerrecht führten bislang auch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen *Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis* (Nichtinanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe, Vorhandensein ausreichender Wohnverhältnisse sowie Nichtvorliegen von erheblichen Verstößen gegen die bundesdeutsche Rechtsordnung). Im neuen Ausländerrecht soll die Ausländerbehörde gebunden sein, nach einem fünfjährigen Aufenthalt entweder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder aber – und hier hakt die Arbeitsgruppe ein – den Aufenthalt zu beenden. Nach ihrer Ansicht verstößt eine solche Regelung gegen den Grundsatz der „Solidargemeinschaft“. Die betroffenen Personen hätten in der Regel über viele Jahre im Arbeitsprozeß gestanden und sich dadurch ein „Recht auf soziale Hilfe und Vertrauensschutz erworben“. Dies gelte es in einer gesetzlichen Regelung zu berücksichtigen.

Einer *Berücksichtigung der Wohnverhältnisse* sei zwar im Ansatz zuzustimmen, solle doch damit der Entstehung von Slums entgegengewirkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müßten aber der Forderung nach einem Wohnungsnachweis „positive Integrationshilfen von seiten des Staates entspre-

chen“. Als gesetzliche Grundlage für eine Beendigung des Aufenthaltes sei im übrigen die Formulierung „erhebliche Verstöße gegen die deutsche Rechtsordnung“ zu unbestimmt. Behördlicher Willkür werde damit die Tür geöffnet. Maßnahmen dieser Art sollten nur auf Grund schwerwiegender Delikte ergriffen werden, nicht aber bei Ordnungswidrigkeiten zulässig sein.

Zur Frage eines *selbständigen Aufenthaltsrechtes* für nachgezogene Ehegatten – z. B. im Fall von Scheidung – wird verlangt, daß diese Personen nach einem fünfjährigen Aufenthalt nicht nur die Möglichkeit – wie dies die Bundesregierung vorsieht –, sondern das Recht auf einen eigenständigen Aufenthaltsstatus haben sollten. Die entsprechende Regelung für Kinder, wie sie die Bundesregierung plane, wird als geeignet bezeichnet, „eine restriktive, auf Senkung der Ausländerzahlen gerichtete Politik gesetzlich abzusichern“. Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Ausländer hätten sich auch auf deren Kinder zu erstrecken, selbst im Falle von Schwierigkeiten bei der beruflichen Ausbildung oder bei der Suche eines Arbeitsplatzes. Die damit verbundene Belastung für die Bundesrepublik müsse man in Kauf nehmen, sie gehöre zur „sozialen Verantwortung für die bei uns aufgewachsenen jungen Menschen“. Im Zusammenhang mit der Frage, wie man ausreisewilligen Ausländern den Weggang aus der Bundesrepublik erleichtern könne, wird über eine sogenannte „*Rückkehrproption*“ diskutiert. Danach blieben den Ausreisenden die in der Bundesrepublik erworbenen Aufenthalts- und Arbeits-erlaubnisrechte für eine befristete Zeit erhalten. Im Gegensatz zur Bundesregierung spricht sich die Arbeitsgruppe für diese Option aus.

Großzügig bei der Einbürgerung

Eines der Ziele der Bundesregierung bei der Ausländerrechtsreform ist die Verschärfung des *Ausweisungsrechts*. In dem Papier geht die Arbeitsgruppe möglichen Ausweisungsgründen und deren Problematik nach: Vor einer ge-

richtlichen Verurteilung dürfe man Ausländer nicht ausweisen, heißt es dazu. Die inzwischen als Krankheit erkannte Drogenabhängigkeit als Ausweisungsgrund anzunehmen, hält man für fragwürdig, wobei Besitz und Handel von harten Drogen als Straftatbestand davon unterschieden werden müßten. „Wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit“ dürfe keine Basis für eine Ausweisung darstellen. Extremistische politische Betätigung von Ausländern auf dem Boden der Bundesrepublik unterbinden – dieses Anliegen der Bundesregierung wird zwar grundsätzlich bejaht, die angebotene rechtliche Lösung jedoch für unzureichend erachtet. So halte man die Regelausweisung mit Sofortvollzug schon deshalb für bedenklich, da sie dem Betroffenen keine Möglichkeit einräume, in einem rechtstaatlichen Strafverfahren über seine Schuld oder Unschuld befinden zu lassen.

In der Frage der *Einbürgerung* plädiert man für eine großzügige Handhabung. Allerdings dürfe sie nicht zur Voraussetzung bestimmter Rechtsverbesserungen gemacht werden. Die doppelte Staatsbürgerschaft sollte ermöglicht werden in Fällen, in denen das Herkunftsland die betreffende Person nicht aus der ursprünglichen Staatsbürgerschaft zu entlassen bereit ist. Zwischen Aufenthaltsberechtigung

und Einbürgerung seien im übrigen noch Zwischenstufen denkbar, um so Ausländern eine angemessene Teilhabe am politisch-gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik zu ermöglichen. Das Kommunalwahlrecht, das in dem Zusammenhang immer wieder diskutiert wird, wird nicht ausdrücklich genannt, an es dürfte hier auch gedacht sein.

Deutliche Distanzierung von der Bundesregierung

Daß all das zusammengenommen mehr als eine nur in Details abweichende Position der EKD von den Plänen der Bundesregierung bedeutet, wird obendrein unter den Stichworten „Integration“ und „Rechtssicherheit“ gleich zu Beginn des Papiers deutlich. Die ausländerrechtlichen Neuregelungen der Bundesregierung zielen nach Ansicht der Arbeitsgruppe vor allem auf die Begrenzung der Ausländerzahlen ab. Eine Neufassung des Ausländerrechts sei jedoch nur annehmbar, wenn sie einen gesetzlichen Rahmen schaffe, der durch eine „positive Integrationspolitik“ gefüllt werden könne. Durch die sich abzeichnende Konzeption verstärke man das in der Bevölkerung teilweise verbreitete Empfinden, die Bundesrepublik werde von Ausländern „überflutet“ und müsse sich

durch eine restriktive Ausländerpolitik dagegen wehren. Es sei zu befürchten, daß diese Tendenz zu einem Verlust an Humanität führe.

Einer von der Bundesregierung mit Hilfe von Rechtsverordnungen angezielten Flexibilisierung der gesetzgeberischen Möglichkeiten steht man gleichfalls kritisch gegenüber. Das Bedürfnis, auf veränderte Verhältnisse flexibler reagieren zu können, hält man zwar für legitim, eine „generell gehaltene Ermächtigungsformel“, wie sie die Pläne der Bundesregierung vorsähen, verkehre jedoch das Ziel einer Verbesserung der rechtlichen Sicherheit ins Gegenteil.

Die „Gesichtspunkte zur Neufassung des Ausländerrechts“ sind ein Beispiel dafür, wie kirchliche Mitarbeit bei politisch-gesellschaftlicher Konsensbildung sich keineswegs in der Wiederholung allgemeiner Unverbindlichkeiten erschöpfen muß, wie sie ebenso unpräzise wie sachlich Kriterien zur Entscheidungsfindung bereitzustellen sich bemühen kann – und das ohne eine unangebrachte parteipolitische Rücksichtnahme, orientiert an den jeweiligen Sachfragen. Gerade für die Diskussion um eine neue Ausländerpolitik, aber nicht nur dort, könnte man auf katholischer Seite davon lernen. K. N.

Straffrei in bestimmten Fällen

Diskussion um das spanische Abtreibungsgesetz

Spanien hat auch nach der Reform der Strafbestimmungen über die Abtreibung noch – außer Irland – die restriktivste Abtreibungsgesetzgebung. Als relativ eng umschriebene Indikationenregelung könnte sie sogar ein Gegenmodell zum Fristenmodell oder zu sehr vage formulierten Indikationenregelungen in den anderen europäischen Ländern abgeben. Daß das Gesetz so zustande kam, ist zweifellos mit einer Wirkung des Widerstandes, der gegen eine „liberalere“ Lösung von der katholischen Kirche und vor allem vom spanischen Episkopat ausging.

Seit dem Ende der Franco-Diktatur vollzieht sich in der spanischen Gesellschaft ein Säkularisierungsprozeß, dessen beschleunigtes Tempo mit dem saloppen Begriff vom

Aufholbedarf oberflächlich treffend gekennzeichnet ist, der aber „nationale“, traditionelle und scheinbar festgefügte Wertvorstellungen dieser Gesellschaft in einem unerwarteten Ausmaß verschiebt oder sogar aufzulösen imstande ist – eine Entwicklung, die nicht nur von der katholischen Kirche mit erheblicher Sorge beobachtet wird. In dieser gesellschaftlichen Umbruchsituation versucht die sozialistische Regierung unter Ministerpräsident Felipe González, ihre Wahlzusagen über eine umfassende Sozialreform zu verwirklichen, was allen Beteiligten – Regierung, Gesetzgeber, Opposition, den Medien und gesellschaftlichen Gruppen – die anstrengende Praxis demokratischer Verhaltensformen bei unterschiedlicher Überzeugungslage abverlangt.